

Vereinte Nationen

Sicherheitsrat

**S**RES/2292(2016)

Verteilung Allgemein  
14. Juni 2016

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Situation in Libyen durch den Schmuggel illegaler Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials unter Verstoß gegen das Waffenembargo verschärft wird, unter Hervorhebung seiner Besorgnis angesichts der b

Resolution 2040 (2012) geänderten Sachverständigengruppe (S/2016/209) und von den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen, insbesondere von dem Bericht der Sachverständigengruppe über die trotz der Verstärkung der Maßnahmen begangenen regelmäßigen Verstöße gegen das Waffenembargo,

Kennntnis nehmend von dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 23. Mai 2016, das Mandat der Militäroperation Sophia der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer um ein Jahr zu verlängern und weitere unterstützende Aufgaben hinzuzufügen, darunter die Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen auf hoher See vor der Küste Libyens,

S/RES/

staat des überprüften Schiffes davon zu unterrichten, dass eine Überprüfung stattgefunden hat, verweist auf das Vorgehen des Mitgliedstaats, sich hinsichtlich der Durchführung eines jeden Aspekts dieser Resolution schriftlich an den Ausschuss zu wenden, und legt ferner der Sachverständigengruppe nahe, sachdienliche Informationen an die Mitgliedstaaten weiterzugeben, die aufgrund der in dieser Resolution erteilten Ermächtigung tätig sind;

11. ermutigt die Mitgliedstaaten und die Regierung der nationalen Eintracht, sachdienliche Informationen an den Ausschuss und an diejenigen Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen weiterzugeben, die aufgrund der in dieser Resolution erteilten Ermächtigungen tätig sind;

12. ersucht den Generalsekretär, mit Beiträgen des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und in enger Zusammenarbeit mit dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung sowie der Sachverständigengruppe nach Resolution 1973 (2011) innerhalb von 30 Tagen einen Bericht über die Bedrohung vorzulegen, denen Libyen und seine Nachbarländer, einschließlich vor der Küste Libyens, durch ausländische terroristische Kämpfer ausgesetzt sind, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) sowie mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen rekrutiert wurden oder die sich ihnen anschließen;